HAHN & SPINDLER
Steuerberater PartG

Mehr Netto vom Brutto / Lohnnebenkosten senken

Arbeitgeberleistungen	**Lohnsteuer**	**Sozialvers.**
Fahrkosten Wohnung/1.Tätigkeitsstätte		
Fahrtkosten des Arbeitnehmers	15% pausch	frei
Entfernungs-km x 0,30 x 15 Tage		
Job-Ticket im Rahmen der 50,00 €-Freigrenze	frei	frei
Wenn 50 € übersteigend	15 % pausch	frei
Rabattfreibetrag § 8 Abs.3 EStG		
Wenn ArbG selbst Verkehrsträger ist und seinen Mitarbeitern Job-Tickets überlässt, bleibt dies im Rahmen des sog. Rabattfreibetrages max. 1.080 € im Jahr steuerfrei	frei	frei
Geschenke *an ArbN bis zu max. 60 € als Aufmerksamkeit zu einem besonderen Anlass z.B. Geburtstag*	frei	frei
Betriebsveranstaltungen 2 x jährl. mit Begleitperson		
Geschenke während einer Jubiläumsfeier werden in den Freibetrag von 110,00€ / ArbN einbezogen	frei	frei
Überschreitung des Freibetrags, Mehrbetrag.	25% pausch	
Kindergartenbeitrag nicht schulpfl. Kinder ohne Begrenzung einschl. Verpflegung		
***zusätzlich** zum Gehalt nicht anstatt Gehalt.*	frei	frei
Sachzuwendungen an Arbeitnehmer		
innerhalb der 50,00 €-Freigrenze monatlich	frei	frei
z. B. Benzingutschein, Buchgutschein,	frei	frei
Handyvertrag, Fitnessstudio, Friseurgutschein		
Barzuschüsse des ArbG für Internetnutzung des ArbN bis zu 50 € wenn ArbN Internetzugang hat.	25 %pausch	frei
Übereignung von Hardware, techn. Zubehör, Software als Erstausstattg. Oder Ergänzung, Aktualisierung u. Austausch vorh. Bestandteile.	25 % pausch	frei
private Nutzung v. betrieblichen Telekommunikationsgeräten	frei	frei
betriebliche Altersvorsorge		
Barlohnumwandlung	frei	frei
zusätzlich zum Gehalt	frei	frei
ArbN finanziert	frei	frei
max.4% der Beitragsbemessungsgrenze der RV		

VWL stpfl. u. SV-pflichtig besser umwandelt in betriebl. AV (statt Bausparvertrag, Sparvertrag)		
Unterstützungen/Beihilfen *600,00 € jährl.* *Krankheits- u. Unglücksfälle, Tod naher Angehörige, Vermögensverluste durch höhere Gewalt, Inanspruchnahme aus Bürgschaften,* *Kosten für kurzfristige, beruflich veranlasste Betreuung von Kindern unter 14 Jahre oder pflegebedürftige Angehörige des ArbN bis 600 € p.A.*	frei frei	frei frei
Fehlgeldentschädigungen an ArbN im Kassen- u. Zähldienst *bis mon. 16 € für folgende ArbN* *Kassierer in Warenhäusern o. Supermärkten* *Helferin in Arztpraxis, LStRL2015 R 19.3 (1) Nr. 4*	 frei	 frei
Zuschuss für Gesundheitsförderung § 3 Nr. 34 EStG *jährl. 600 € zusätzl. zum geschuldeten Arbeitslohn* *(Bewegung, Ernährung, Stressbewältigung, Suchtmittelkonsum , Rückentraining, Massagen)* *Barzuschüsse gegen Nachweis der Kursgebühren oder Behandlungskosten sind möglich.* *Übernahme v. Mitgliedsbeiträgen f. Fitness-Studio oder Sportverein ist nicht begünstigt*	 frei	 frei
Erstattung von Reiseauslagen (berufliche Auswärtstätigkeit) *1. der ArbG ersetzt die Aufwendungen dienstlich* oder arbeitsrechtlich. *2. die Rechnung ist auf den ArbG ausgestellt.* *z.B. Übernachtungskosten steuer- u. SV-frei* *tats. Kosten f. Frühstück-, Mittag-, Abendessen* *<u>Kürzung</u> der Verpflegungspauschalen <u>Inland</u> um:* *f. Frühst. 4,80 €, Mittag-+Abendessen je 9,60 €* *<u>Ausland</u> f. F 20 %, M+A je 40 % des max. Satzes* *Verpflegungspauschalen über 8Std./24Std.* *Zusätzlich 100 % höhere Reisekostenpauschale*	 frei frei 25 % pausch	 frei frei frei
Erholungsbeihilfen an ArbN innerh.v. 3 Mon. vor o. nach Urlaub *f. ArbN 156€, Ehegatte 104€ pro Kind 52 € /Jahr*	25 % pausch	 frei
Gehaltsumwandlung von Weihnachtsgeld in Fahrtkostenersatz *Voraussetzung keinen Anspruch auf Weihnachtsgeld lt. Tarifvertrag oder Arbeitsvertrag*	15% pausch	frei

Die Ausführungen sind nicht abschließend erläutert, weitere Fragen beantworten wir gerne.